Zur

Geschichte der Sclaverei

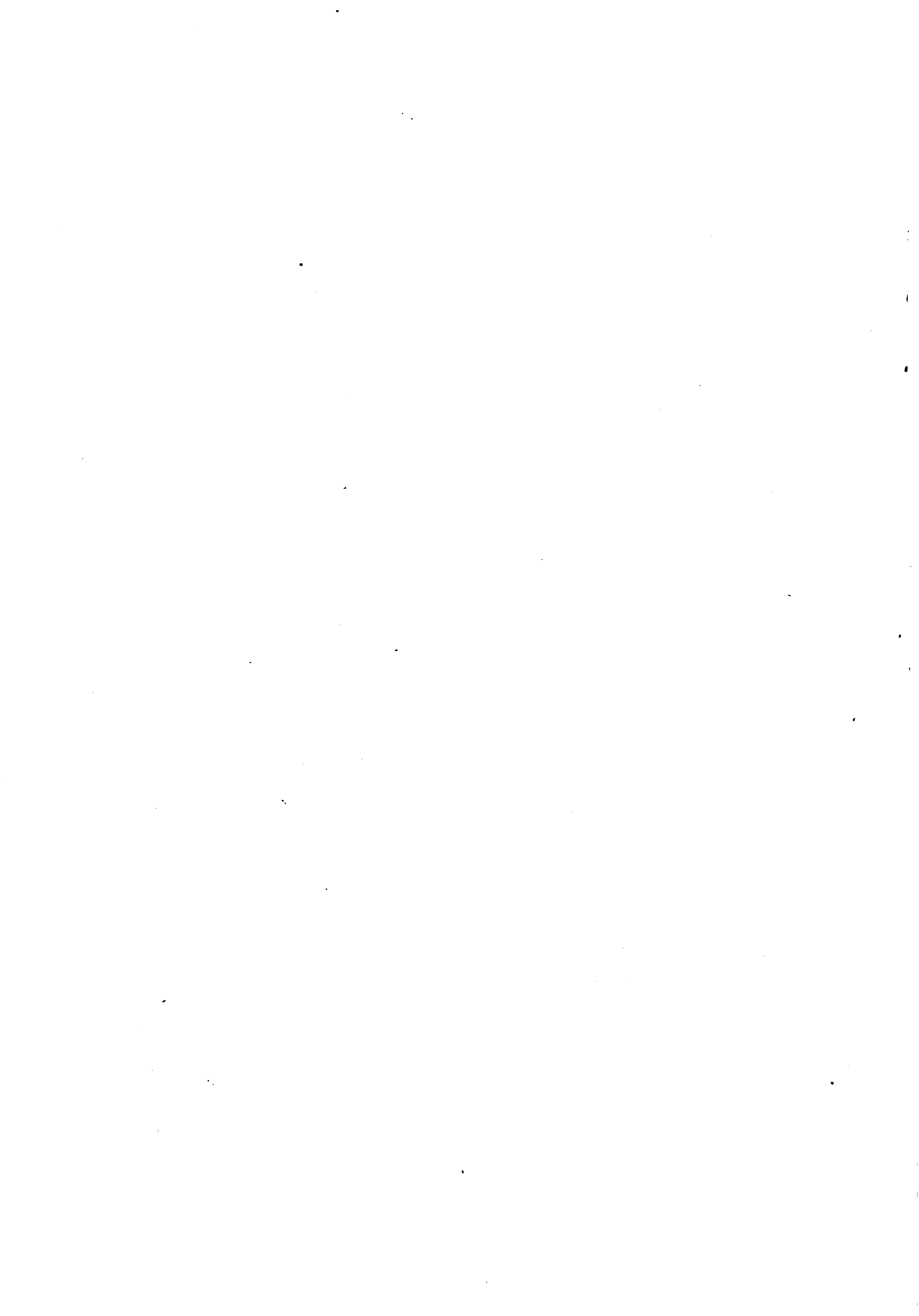
im alten Rom.



Zur

Geschichte der Sclaverei

im alten Rom.

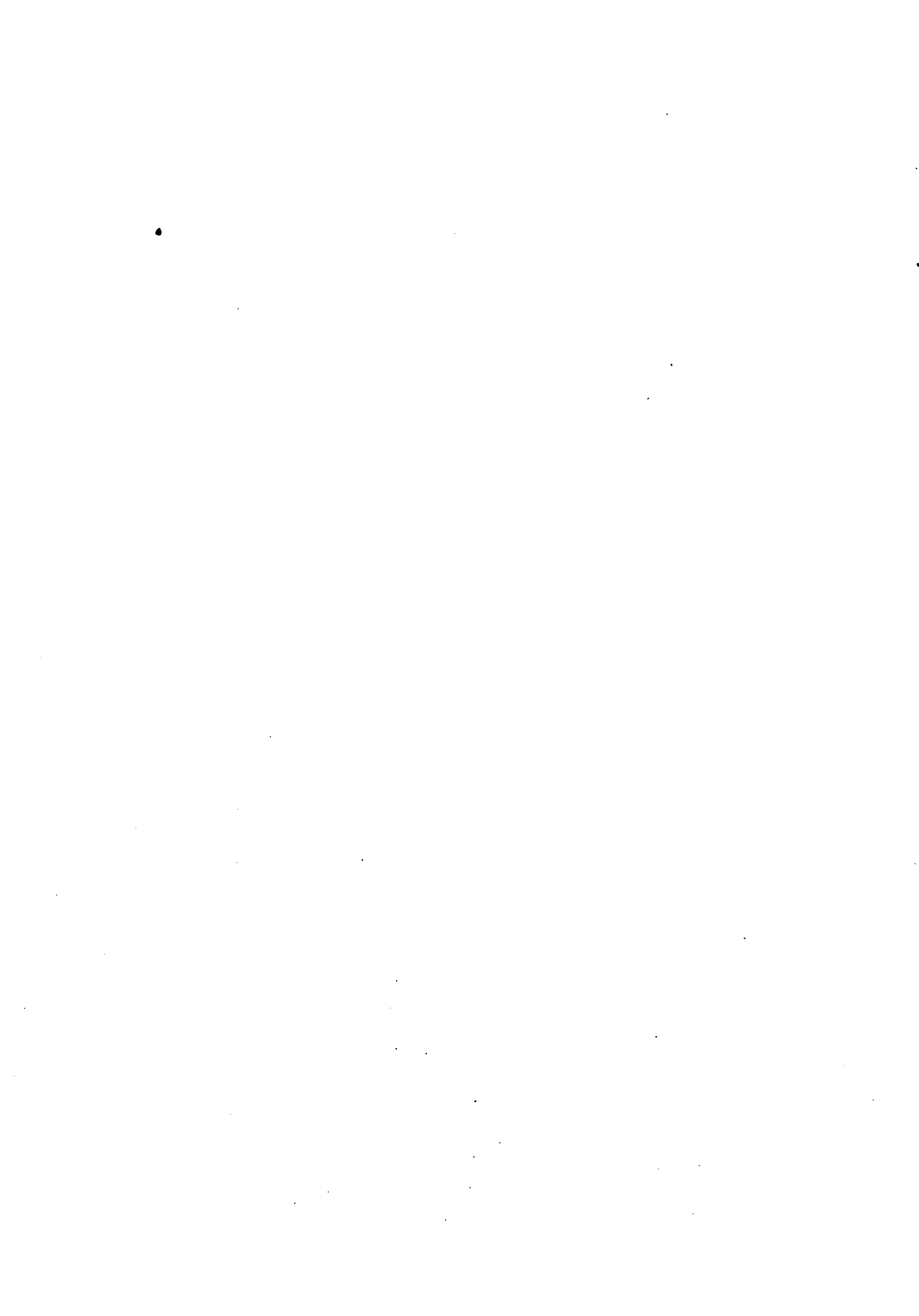


Zur

Geschichte der Sclaverei

im alten Rom.





Zur
Geschichte der Sclaverei
im alten Rom.

Festschrift

verfasst von

Dr. A. Schneider
ord. Professor des römischen Rechts an der Universität Zürich.

Zürich
Druck und Verlag von Friedrich Schulthess
1892

VERLAG FERDINAND KEIP ◆ FRANKFURT/M
NACHDRUCK 1970

Herrn Geheimrath

Professor Dr. Rudolf v. Ihering

überreicht diese Schrift

zur Feier seines fünfzigjährigen Doctorjubiläums

am 6. August 1892

die Staatswissenschaftliche Facultät

der

Universität Zürich.



Hochverehrter Herr Jubilar!

Wie Wenigen ist es vergönnt, die Geschichte des römischen Rechtes von ihren Anfängen an zu erfassen, und zugleich die dogmatische Gestaltung der heutigen Rechtsverhältnisse, und deren Verwerthung in der Gerichtspraxis zu beherrschen. Sie haben nicht nur in Ihrem «Geist des römischen Rechts» das Recht des alten Rom von den ältesten Nachrichten an, die uns davon geblieben sind, in anschaulicher, packender Weise dargestellt, sondern sind in neueren Forschungen durch scharfsinnige Schlüsse bis in die vorhistorische Zeit der gräko-italischen, ja der indogermanischen Wanderung vorgedrungen, und Ihre Nachweise der Bedeutung des Zweckes im Recht, Ihr Kampf ums Recht, wie Ihre geistreichen Betrachtungen über die Normen des heutigen Verkehrs, über Rechtsverhältnisse der verschiedensten modernen Einrichtungen, der Eisenbahnen wie der Theater, Ihre Jurisprudenz des täglichen Lebens und Ihre Rechts-

fälle für Seminararbeiten zeugen von Ihrer wissenschaftlichen Beherrschung des heutigen Rechtes, zu dessen Kenntniss Sie nicht nur die Spruchpraxis der deutschen Gerichte herangezogen, sondern auch auf die Vorzüge auswärtiger Rechtspflege hingewiesen haben. Neue Gesichtspunkte haben Sie über das Wesen des Besitzes eröffnet, und Ihr Werk ist die Begründung und Leitung der so verdienstvollen Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechtes, die nun schon beim einundreissigsten Bande angelangt sind.

Dabei haben Sie sich einen bewunderungswürdigen Humor bewahrt, der Sie über die schwierigsten Probleme altrömischen Rechtslebens im Scherze Ernstes sagen, und im Rauche der Cigarre einen köstlichen Psalm darüber singen lässt. Sind wir doch auch selbst Zeugen Ihrer jugendlichen Lebendigkeit und geistigen Frische wie Ihrer trefflichen Laune gewesen, als Sie im Jahre 1890 an den Verhandlungen und Festen des schweizerischen Juristentages in Zürich so lebhaften Antheil nahmen.

Gestatten Sie daher, dass auch unsere Fakultät sich Ihnen am heutigen Tage glückwünschend nahe, und Ihrer hohen Verdienste um Wissenschaft und Praxis des Rechtes dankbar gedenke.

Als ein äusseres Zeichen unseres Dankes möchten wir Ihnen hiemit eine Schrift überreichen, die da und dort an Anregungen durch Ihre Werke sowohl als auch durch Ihren persönlichen Verkehr mit dem Verfasser anknüpfend, sich bemüht, die Entwicklung eines Gedankens

der Menschlichkeit im römischen Rechte zu verfolgen. Möchte sie beweisen, dass Ihre Worte nicht ohne Einfluss auf die Aneignung und Darstellung des historischen Stoffes geblieben sind.

Mit den herzlichsten Wünschen für Ihr weiteres Wohlergehen und fruchtbringendes Wirken, welches der schönste Lohn unentwegten Forschens ist, unterzeichnet

Zürich, im Juli 1892

Die staatswissenschaftliche Facultät.



Wenn wir den Schatten, welcher in der Sclaverei auf die alte Welt fällt, stark empfinden, dürfen wir uns dabei immerhin nicht allzusehr mit unseren heutigen Anschauungen brüsten, so weit auch die Sclaverei von den Grundsätzen der Humanität die wir bekennen, entfernt ist. Als ich im Jahre 1859 in London studierte, nahm ich einmal Theil an einem Anti-Slavery-meeting, welches von dem greisen Lord Brougham gehalten wurde. Mit jugendlichem Feuer erzählte der Mann, wie er seit 1819 für die Befreiung der Sclaven gekämpft habe, und noch kämpfe. Ich wurde durch seine Rede auf die damals noch bestehende Sclaverei Nordamerikas hingewiesen, und es lag nahe, sie mit derjenigen des alten Rom zu vergleichen. Da muss ich denn gestehen, dass die Vergleichung nicht zu Gunsten der Gegenwart ausfiel, so leicht auch Laboulaye in seinem geistreichen Buche «Paris en Amérique» das Leben des nordamerikanischen Sclaven erscheinen liess. Denn es kam mir vor, dass damals, wie selbst jetzt noch auf den Antillen, das Sclavenrecht auf demjenigen Standpunkte stehen geblieben sei, den das spätere römische Recht längst überwunden hatte, dem der absoluten Negation der Persönlichkeit des Sclaven. Der Sclave ist nicht Rechtssubject, er ist lediglich Object von Rechten, also Sache, er gehört zu den beweglichen Sachen, den goods and chattels des amerikanischen Rechtes, wie die Thiere mit ihren Jungen,

Damit ist nun freilich auch nach römischem Recht die Legaldefinition des Sclaven gegeben; allein es war doch nur ein Grundsatz, der zahlreiche Durchbrechungen im Sinne der Anerkennung der menschlichen Natur des Sclaven erlitt. Schon Ihering hat in seinem «Geist des römischen Rechts» an verschiedenen Stellen, hauptsächlich in Bd. II p. 172 ff., den Hauptunterschied der Sclaverei in den beiden Welten betont: in der neuen gehört der Sclave einer fremden, importirten Race an, in der alten nicht, und ich möchte hinzufügen: in der alten nur einer fremden, überwundenen, Nation. Das gilt wohl auch noch für die Zeit der 12 Tafeln, in welcher der Schuldgefangene römische Bürger, wenn er zu Geld gemacht werden soll, über den Tiber, d. h. ins Ausland verkauft werden muss. Freilich wird auch der fur manifestus als servus dem Bestohlenen addicirt, und es wird dabei nicht gesagt, dass auch er ins Ausland zu verkaufen gewesen sei [1]; aber die Sclaverei erscheint hier deutlich als eine Milderung des älteren Tödtungsrechtes des Bestohlenen [2], mochte das furtum auf handhafter That oder durch die feierliche quæstio constatirt sein (siehe den Excurs [3]); sie widerlegt also die Annahme des Grundsatzes der Stammesverschiedenheit für die älteste Sclaverei nicht [4].

Es braucht nicht weiter ausgeführt zu werden, welche wichtigen Consequenzen diese Racengleichheit zwischen Herren und Sclaven hatte; es mag genügen, auf ihre Bedeutung für die Freilassung hinzuweisen: nur durch sie war es möglich, dass der vom römischen Bürger Freigelassene sofort römischer Bürger mit — freilich beschränkter — activer Wahlfähigkeit wurde, dass seine Nachkommen, wahrscheinlich schon seine Söhne, auch das passive Wahlrecht besassen und den regulären Truppen der Bürgerschaft angehören konnten, ja dass in der Kaiserzeit bekanntlich Freigelassene zu den höchsten Staatsämtern emporstiegen, wogegen freilich hinwieder Leute wie Lukian sich an

grossthuerischem Gebahren Freigelassener durch scharfen Spott rächten.

Wenn auch im ältesten Rom der Sclave als völlig rechtlos erscheint, so ist jenes doch von Ihering u. A. gewiss mit Recht die beste Zeit der Sclaven genannt worden: es war die Zeit ihres Zusammenlebens mit der Familie des Herrn, ihrer Angehörigkeit an jenen Kreis, der, in Rom wie überall die Grundlage des Staates, ein durch die fast absolute Gewalt des Hausvaters und dessen tägliches Opfer auf dem häuslichen Herde zusammengehaltenes Ganze, auch ihn mit Schutz und Schirm und Fürsorge umfasste[5]. Bei der Einfachheit der Lebensführung, der Sittenstrenge jener Zeit, der geringen Zahl von Sclaven, wird uns begreiflich, wie er der Hausgenosse und Freund seines Herrn sein konnte, war er doch der Ackerknecht des Herrn, also der Gehülfe seiner Arbeit und wohl meist auch sein Tischgenosse[6], und unterschied sich in seiner Vermögenslosigkeit nicht von der Frau und den Kindern des Hauses. Wenn grausame Bestrafung von Sclaven durch ihr Herren dennoch vorkam, so wurde sie an diesen durch den Censor geahndet[7].

Zu guter Behandlung des Sclaven führte übrigens den Herrn schon die Betrachtung, dass ja ihn und die Seinen möglicher Weise im Kriege das nämliche Schicksal treffen konnte, wie es jetzt der Sclave trug, Plaut. Capt. v. 310 ff.:

Tam ego fui ante liber quam gnatus tuus;
tam mihi quam illi libertatem hostilis eripuit manus;
tam ille aput nos servit quam ego aput te servio.
Est profecto deus qui quæ nos gerimus auditque et videt;
is uti me hic habueris, proinde illum illic curaverit;
bene merenti bene profuerit, male merenti par erit.

Es fehlt uns auch nicht an einzelnen Zeugnissen des familiären Zusammenseins von Sclaven oder Sclavinnen mit ihrer Herrschaft. So werden wir wohl aus der Darstellung des Sturzes der Tarquinier als wenigstens im

Allgemeinen dem Charakter der Zeit entsprechend den Zug entnehmen dürfen, dass der ruchlose König die Patriciersfrau spinnend im Kreise ihrer Sclavinnen findet.

Wenn der Hausvater mit seinen Söhnen unter die Waffen gerufen wurde, war es einer seiner Sclaven, der die Führung seines Hauswesens übernahm, und für Frau und Kinder des. Herrn wie für sich selbst sorgte. Wir haben dafür ein interessantes Beleg aus dem Jahre 496/258 bei Val. Max 4, 4, 6:

> Atilius Regulus cum prorogatum sibi ob bene gestas res in proximum annum imperium cognosset, consulibus scripsit, vilicum in agello, quem septem jugerum in Papinia habebat, mortuum esse, occasionemque nanctum mercenarium amoto inde rustico instrumento discessisse ideoque petere ut sibi successor mitteretur, ne deserto agro non esset unde uxor ac liberi sui alerentur.

So beschränkte sich denn auch die vom Sclaven zu verrichtende Arbeit ganz oder fast ganz auf die Bedürfnisse der Familie. Zwar bildete nach meiner Ansicht die Stadt Rom von Anfang an und noch zur Zeit der 12 Tafeln den Marktplatz für den Austausch der Producte der in den Sabiner Bergen wie in der Ebene wohnenden Bauern unter einander und mit den Nachbarn; aber ein eigentlicher Ausfuhrhandel mit den Erzeugnissen des Bodens hatte sich noch nicht entwickelt[8].

Allein nach dem hannibalischen Kriege, als Rom in Folge seiner glänzenden Siege nicht nur ganz Italien, sondern auch das Meer ringsum beherrschte und in unmittelbare Berührung mit dem Orient trat, änderte sich das Bild. Wie seine Macht sich ausbreitete, schlich sich mehr und mehr die Sittenlosigkeit in die römische Gesellschaft ein. Die langen Kriege hatten wie immer den Charakter verwildert. Mit den unermesslichen Schätzen, welche die Siege des

zweiten Jahrhunderts v. Chr. der Stadt Rom eintrugen, kamen auch ganze Heere von Sclaven dahin, um dort versteigert zu werden[9]. Aus den diesfalls bekannt gewordenen Zahlen mag nur das hervorgehoben werden, dass Aemilius Paulus allein 150000 Epiroten als Sclaven verkaufte, und der doch als Idealist bekannte Tib. Sempron. Gracchus so viele Gefangene aus Sardinien in die Stadt brachte, dass deren Preis eine unerhörte Baisse erlitt und sich die Redensart bildete «billig wie ein Sarde», dass Marius bei Aquæ Sextiæ 80,000 Teutonen, bei Vercelli 60,000 Cimbern zu Gefangenen machte, wobei, wie Trincheri betont, es sich um Völker handelte, welche den Tod der Sclaverei vorzogen. Mommsen berechnet für das Jahr 70 v. Chr. die freie Bevölkerung der Halbinsel — ohne das cisalpinische Gallien — auf höchstens 7 Millionen Seelen, die unfreie auf gegen das Doppelte. Und immer noch war sie im Steigen; soll ja doch allein durch Cæsars Eroberung Galliens über eine Million Sclaven nach Rom gekommen sein[10]. Seneca erzählt, es sei einst im Senate über den Antrag verhandelt worden, dass man die Sclaven durch die Kleidung von den Freien unterscheiden sollte; dabei sei zu Tage getreten, «welche Gefahr bevorstehen würde, wenn unsere Sclaven uns zählen könnten». Um diese Zeit erscheint nun auch ein schwunghaft betriebener Handel mit Sclaven aus dem Orient, syrischen Tänzerinnen, starken isaurischen Sänftenträgern, bithynischen Wächtern u. s. w.

Eine interessante Illustration zu dem Sclavenhandel des Orients bietet uns Makkab. I, 3 § 41, wo von dem Kriege des Antiochus gegen die Juden im Jahr 147 der Seleucidenära, also 165 v. Chr., erzählt wird, dem grossen Heere des Lysias, von welchem man zuversichtlich den Sieg über Judas Makkabæus erwartete, seien Leute gefolgt:

Καὶ ἤκουσαν οἱ ἔμποροι τῆς χώρας τὸ ὄνομα αὐτῶν καὶ ἔλαβον ἀργύριον καὶ χρυσίον πολὺ σφόδρα καὶ πέδας, καὶ ἦλθον εἰς τὴν παρεμβολὴν τοῦ λαβεῖν τοὺς υἱοὺς Ἰσραὴλ εἰς παῖδας,

womit zu vergleichen ist 2. Makk. 8, 10 u. 11: Die besondere Aufforderung Nicanors an die Sclavenhändler, dass sie sich zum Ankauf der zu machenden Sclaven, 90 um ein Talent, also 3 um 160 M., d. h. zu sehr billigem Preise, einfinden sollten [11]. Es trat, wie später für Amerika, die Menschenjagd hinzu, hauptsächlich durch Seeräuber, die grosse Plage der alten Welt, betrieben.

In Folge dessen vereinigte sich nun in der Hand manches einzelnen Römers der Besitz von vielen Hunderten von Sclaven; und es ist ganz selbstverständlich, dass dies nicht ohne den schlimmsten Einfluss auf deren Behandlung bleiben konnte. Die nächste Folge der starken Entwerthung der so reichlich angebotenen Waare war die Verminderung der Sorge für die Integrität und das Wohlergehen derselben.

Es tritt der Gutsbetrieb auf, welcher dem der amerikanischen Plantagen ähnelt, eine schonungslose Ausbeutung der Arbeitskraft des Sclaven, wie das uns am anschaulichsten Plutarch an der Behandlung der Sclaven durch Cato maj. schildert [12]:

Οἰκέτας δὲ πολλοὺς ἐκτᾶτο τῶν αἰχμαλώτων ὠνούμενος μάλιστα τοὺς μικροὺς καὶ δυναμένους ἔτι τροφὴν καὶ παίδευσιν ὡς σκύλακας ἢ πώλους ἐνεγκεῖν. Τούτων οὐδεὶς εἰςῆλθεν εἰς οἰκίαν ἑτέραν, εἰ μὴ πέμψαντος αὐτοῦ Κάτωνος ἢ τῆς γυναικός. Ὁ δ' ἐρωτηθεὶς, τί πράττει Κάτον, οὐδὲν ἀπεκρίνετο πλὴν ἀγνοεῖν. Ἔδει δὲ ἢ πράττειν τι τῶν ἀναγκαίων οἴκοι τὸν δοῦλον ἢ καθεύδειν καὶ σφόδρα τοῖς κοιμωμένοις ὁ Κάτων ἔχαιρε πρᾳοτέρους τε τῶν ἐγρηγορότων νομίζων καὶ πρὸς ὁτιοῦν βελτίονας χρῆσθαι τῶν δεομένων ὕπνου τοὺς ἀπολελαυκότας. Οἰόμενος δὲ τὰ μέγιστα ῥᾳδιουργεῖν ἀφροδισίων ἕνεκα τοὺς δούλους ἔταξεν ὡρισμένου νομίσματος ὁμιλεῖν ταῖς θεραπαινίσιν, ἑτέρᾳ δὲ γυναικὶ μηδένα πλησιάζειν.

Ἐν ἀρχῇ μὲν οὖν ἔτι πένης ὢν καὶ στρατευόμενος πρὸς οὐδὲν ἐδυσκόλαινε τῶν περὶ δίαιταν, ἀλλ' αἴσχιστον ἀπέφαινε διὰ γαστέρα πρὸς οἰκέτην ζυγομαχεῖν. Ὕστερον δὲ τῶν πραγμάτων

ἐπιδιδόντων ποιούμενος ἑστιάσεις φίλων καὶ συναρχόντων ἐκόλαζεν εὐθὺς μετὰ τὸ δεῖπνον ἱμάντι τοὺς ἀμελέστερον ὑπουργήσαντας ὁτιοῦν ἢ σκευάσαντας. Ἀεὶ δέ τινα στάσιν ἔχειν τοὺς δούλους ἐμηχανᾶτο καὶ διαφορὰν πρὸς ἀλλήλους ὑπονοῶν τὴν ὁμόνοιαν καὶ δεδοικώς. Τοὺς δ' ἄξιον εἰργάσθαι τι θανάτου δόξαντας ἐδικαίου κριθέντας ἐν τοῖς οἰκέταις πᾶσιν ἀποθνήσκειν εἰ καταγνωσθεῖεν[13].

Fügen wir hinzu, wie die Sclaven, allerdings die geringsten, die man zu nichts anderem verwenden konnte, auf den Pflanzergütern, namentlich in Sicilien, den Tag über unter strenger Arbeit und roher Behandlung gehalten, die Nächte in halb unterirdischen, mit schmalen Fenstern versehenen Sclavencasernen, den Ergastula, zubrachten, und die Schilderung, welche uns Apulejus Metam. IX, 12 von dem furchtbaren Lose der Sclaven in den Mühlen macht[14]:

> Dii boni! quales illi homunculi vibicibus lividinis totam cutem depicti, dorsumque plagosam scissili centunculo magis inumbrati quam obtecti, nonnulli exiguo tegili tantummodo pubem injecti, cuncti tamen sic tunicati, ut essent per pannulos manifesti, frontes litterati[15], et capillum semirasi, et pedes annulati, tum lurore deformes, et famosis tenebris vaporosæ caliginis palpebras adesi atque adeo male luminati, et in modum pugilum, qui pulvisculo perspersi dimicant, farinulenta cinere sordide canditati[16].

Dem veränderten Benehmen der Herren gegen ihre Sclaven entsprach ganz selbstverständlich dasjenige der Sclaven gegen die Herren; und Cato mochte nicht Unrecht haben, wenn er sagte: «So viel Sclaven, so viel Feinde[17]». Die gleich in den Beginn dieser Periode fallenden Comödien des Plautus geben uns eine Menge Beispiele davon, wie die Sclaven ihre Herren belügen und betrügen. Gleich wie ihr öconomischer, so ist auch ihr sittlicher Werth, im Grossen und Ganzen genommen, gesunken. Veterator ist der alte

sclavische Gauner im Gegensatz zu den noch grünen Novicii [18]. Der Sclave ist der verschmitzte Spiessgeselle und Anschicksmann des leichtlebigen Haussohnes für seine Liebeshändel und schlimmen Streiche; er führt den geizigen Vater hinters Licht; er ist aber auch der Bundesgenosse des seinen Herrn ruinirenden Wucherers. Der Herr weiss es und droht mit schwerer Arbeit in der Mühle; aber der Sclave lacht nur darüber; ja selbst die schimpfliche Strafe der Kreuzigung, die dem verbrecherischen Sclaven droht, macht keinen Eindruck mehr auf ihn; er erwidert lachend:

Noli minitari: scio crucem futuram mihi sepulcrum;
Ibi sunt mei majores siti, pater, avos, proavos, abavos.

In diese düstere Welt aber dringt wie ein freundlicher Lichtstrahl die Thatsache, dass das römische Recht von je her, vielleicht mehr instinctmässig als bewusst, die Freiheit begünstigte. Dies zeigt schon die Regel, dass in der status quæstio die Präsumtion, mochte der Mensch sein woher er wollte, für die Freiheit sprach, und dass er während der Dauer dieses Prozesses auf freiem Fusse gelassen werden musste, allerdings unter Leistung der üblichen cautio judicio sisti.

Ganz in Übereinstimmung hiemit steht auch der Umstand, dass die Sacramentssumme bei der vindicatio in libertatem stets nur auf 50 asses angesetzt werden sollte, während doch der Marktwerth des streitigen Menschen, seine Unfreiheit vorausgesetzt, wohl in der Regel eine solche von 500 asses gerechtfertigt haben würde: es sollte Niemandem das Verfechten seiner Freiheit erschwert werden.

Noch sprechender ist die enorme Zahl von Manumissionen, welche in Rom vorkam, eine Zahl wie sie wohl kaum je von einem amerikanischen Sclavenbesitzer erreicht worden ist. Freilich beruhten dieselben keineswegs immer auf humaner Gesinnung, sondern meistens auf ganz andern,

weit weniger edeln Motiven, die testamentarischen Freilassungen auf dem eiteln Wunsche, den Leichenzug des Testators recht lang werden zu lassen, die Freilassung unter Lebenden auf der Absicht, vermittelst der dadurch entstehenden Neubürger auf bevorstehende Volksabstimmungen einzuwirken, was dann zu den verschiedenen Parteimanövern führte, welche bald auf Beschränkung, bald auf Ausdehnung des Stimmrechtes dieser Neubürger gerichtet waren, und im Jahre 577/177 das bekannte Senatusconsult veranlasste, dass Jeder, der eine manumissio inter vivos vornehmen wolle, schwören müsse, dass er dies nicht zu politischen Zwecken zu thun gedenke. Die Freilassung erschien vielfach als eine Art des Luxus, weshalb ja schon im Jahre 397/357 eine Luxussteuer von 5% des Werthes der Sclaven darauf gelegt wurde.

Direkte Beschränkungen missbräuchlicher, in der Übereilung geschehener oder sonst unmotivirter, vielleicht sogar auf Benachtheiligung der Creditoren gerichteter Freilassungen enthielt erst die Lex Aelia Sentia v. J. 4 n. Chr.

Ebenso beschränkte vier Jahre später die gegen die Verschwender gerichtete lex Furia testamentaria die Zahl der testamentarischen Manumissionen.

Diesen beiden Gesetzen lag mit die Tendenz zu Grunde, zu verhüten, dass jener drohende Schrecken jeder Grossstadt, das städtische Gesindel, vermehrt werde[19]; und Rom, dessen Bevölkerung bereits über eine Million gestiegen war, hatte alle Veranlassung, dieses schon unter den Freien stark vertretene Element nicht noch zu verstärken.

Allein die massenhaften Freilassungen kamen von jeher gerade jenen Sclaven nicht zu gut, welche auf den Plantagen schmachteten oder das schwere Tagwerk in den Mühlen verrichteten; und es ist nicht zu verwundern, dass diese sich erhoben, und die furchtbaren Aufstände unter

Eunus und Spartacus die Stätten ihrer Qualen mit Blut und Schrecken erfüllten. Mit Recht ist aber bemerkt worden, dass Spartacus und seine Schaaren keineswegs etwa auf die Freiheit als ein allgemeines Menschenrecht Anspruch machten, dass ihnen gar nicht einfiel, die Berechtigung des Sclavenzustandes zu bestreiten, dass ihr Aufstand lediglich ihrer grausamen Behandlung galt. Die Zeit für die Idee der natürlichen Freiheit des Menschen war noch nicht gekommen.

Das Ende der Republik ist nun aber zugleich der Anbruch eines besseren Tages für die Sclaven. Während die bürgerliche Freiheit des Römers allmählig in Nacht versank, dämmerte schon die Freiheit des Sclaven herauf. Bestanden auch jene ergastula der Grossgrundbesitzer zunächst noch fort, so wurde doch in den Städten und den Villen der Reichen das Loos der Sclaven schon ein viel besseres. Der Luxus, welcher mittlerweile ganz unsinnige Ausdehnung gewonnen hatte, äusserte sich nunmehr besonders in der Aufwendung ganzer Schaaren von Sclaven für den Hausdienst. Es bildete sich die Ansicht, dass ein grosses Haus all seinen Bedarf für die Herrschaft und das Heer ihrer Sclaven selbst anfertigen solle, weshalb wir ja auch alle möglichen Handwerke unter den Sclaven vertreten finden. Alle diese Leute waren natürlich nicht schlecht gehalten, und der Nachtheil für Manchen von ihnen war wohl eher der Müssiggang als die Ueberbürdung [20]. Freilich mochten sie oft von den Launen des Herrn oder der Herrin zu leiden haben, wie uns die bekannte Stelle des Juvenal Sat. VI, 475 f. schildert:

Si nocte maritus
Aversus jacuit, periit libraria, ponunt
Cosmetæ tunicas, tarde venisse Liburnus
Dicitur, et pœnas alieni pendere somni
Cogitur; hic frangit ferulas, rubet ille flagello,
Hic scutica: Sunt quæ tortoribus annua præstent.

Verberat, atque obiter faciem linit, audit amicas
Aut latum pictæ vestis considerat aurum,
Et cædit; longi relegit transversa diurni
Et cædit, donec lassis cædentibus: exi
Intonet horrendum, jam cognitione peracta.

Man hat aber sehr Unrecht gethan, indem man diese Schilderung verwerthete, als ob das die gewöhnliche Behandlung der Sclavinnen gewesen wäre, während es doch offenbar das von dem Römer selber dem Spotte preisgegebene, wohl auch etwas dichterisch aufgehöhte Bild einer launischen misstimmten Dame ist.

Wir finden dem gegenüber manches schöne Verhältniss zwischen Herrn und Sclaven, manche Beispiele treuer Anhänglichkeit und liebevoller Fürsorge zwischen Herrin und Dienerin. Schon die lex Julia de maritandis ordinibus und die lex Aelia Sentia zeigen uns, dass die Freilassung und nachherige Ehelichung einer Sclavin durch ihren Herrn nichts besonders Seltenes mehr war, wenn auch eine solche Verbindung als Missheirat erschien. Auf eine solche Heirat ist wohl auch jene Grabschrift einer Frau zu beziehen[21]:

Viro placui bono qui me ab imo ordine
Ad summos perduxit honores.

Die Herrin nahm gern das kleine Sclavenkind auf ihren Schooss

Consuescet amantis
Garrulus in dominæ ludere verna sinu[22].

Den glücklichen Landmann preist Tibull Eleg. II, 1, 21:

Tunc nitidus plenis confisus rusticus agris
Ingeret ardenti grandia ligna foco;
Turbaque vernarum, saturi bona signa coloni
Ludet et ex virgis exstruet ante casas.

In bevorzugte Stellung traten vollends diejenigen Sclaven, denen bei der wachsenden Bedeutung des Handels eine be-

sondere Wichtigkeit für die Oeconomie des Herrn zukam, und die daher auch sein besonderes Vertrauen in Anspruch zu nehmen hatten, die Gutsverwalter, die Geschäftsführer, die Schiffscapitäne des Rheders, der Verwalter des Zinsbuches; vgl. Apul. Met. VIII, 22, 564:

> Servus quidam, cui cunctam familiæ tutelam dominus permiserat suus, quique possessionem maximam illam, in quam deverteramus, villicabat, habens ex eodem famulitio conservam conjugem

es ist der Servus actor, Kalendario præpositus u. s. w. Rossbach und Ihering a. a. O. haben darauf aufmerksam gemacht, wie der Umstand, dass der Herr seinen Sclaven mit Geldern über See in die Ferne sendet, von seinem grossen Vertrauen zu Diesem Zeugniss gibt, aber auch beweist, dass der Sclave wohl gehalten war und darum der Versuchung zum Missbrauche dieses Vertrauens nicht unterlag.

Zu erinnern ist ferner an diejenigen Sclaven, welche Träger der von den Römern hochgeschätzten hellenischen Sprache und Bildung waren, und die wir dann auch jeweilen auf der Höhe ihrer Wirksamkeit als Freigelassene finden, wie Plautus, Terenz, Phædrus, Hyginus, Epiktet, und an diejenigen Sclaven, welche sogar Procuratoren kaiserlicher Münzstätten waren [23].

Die den Sclaven günstigere Stimmung lässt sich nun auch in der weiteren Entwicklung des römischen Rechtes deutlich erkennen. Es wird der Misshandlung von Sclaven durch staatliche Autorität vorgebeugt. Schon Claudius bestrafte die willkürliche Tödtung eines Sclaven, auch eines Kranken, gleich wie die eines Freien [24]. Die lex Petronia v. J. 61 p. Chr. bestimmte, dass Sclaven hinfort nur noch durch Richterspruch, und nur wegen schwerer Vergehen, zum Kampfe mit wilden Thieren sollten gezwungen werden dürfen; und spätere Senatsconsulte führten dies weiter aus [25].

Hadrian billigte die Verbannung eines Römers auf 5 Jahre, welcher den Tod eines Sclaven durch Fahrlässigkeit verschuldet hatte[26], und verbannte selbst eine römische Dame auf 5 Jahre, weil sie aus den geringfügigsten Ursachen ihre Sclavinnen aufs Aergste gepeinigt hatte[27]. Er rescribirte auch:

> nemo liberum servumve invitum sinentemve castrare debet[28].

Während gemäss dem SC. Silanianum nach der Ermordung eines Herrn alle seine Sclaven die Folter hatten besteigen müssen, weil sie alle als verdächtig erschienen, verbot Hadrian die Folterung aller derjenigen, auf welche kein besonderer Verdacht fiel:

> Ad tormenta servorum ita demum veniri oportet, cum suspectus est reus et aliis argumentis ita probationi admovetur, et sola confessio servorum deesse videatur;[29]

und zwar soll man nach einem andern Rescript Hadrians den am meisten Verdächtigen zuerst hernehmen[30].

Die folgenden Kaiser gaben weitere Vorschriften über das Verhör der Sclaven, auch derjenigen Sclavin, quam ambo parentes dicuntur caram filiam habuisse[31].

Hadrian untersagte auch den Verkauf von Sclaven an Fechtschulen, von Sclavinnen an Kuppler[32]. Er beschränkte, wenn auch vielleicht zunächst ohne bleibenden Erfolg, die Strafbefugniss des Herrn: Die Todesstrafe sollte ihm überhaupt nicht mehr zustehn, sie sollte nur von den Gerichten ausgesprochen werden dürfen. Er soll auch die ergastula aufgehoben haben[33]; aber schon zur Zeit Seneca's erscheinen sie nur noch als für die verurtheilten Sclaven bestimmt[34].

Die gleiche Bahn betrat Antoninus Pius. Er richtete an den Proconsul von Hispania Bætica ein schon von den Römern viel bemerktes und uns darum dreimal überliefertes Rescript, dessen Wortlaut uns Ulp. l. 2 D. de his qui 1, 6 folgendermassen wiedergibt[35]:

> Dominorum quidem potestatem in suos servos illibatam esse oportet nec cuiquam hominum jus suum detrahi: sed dominorum interest, ne auxilium contra sævitiam vel famem vel intolerabilem injuriam denegetur his qui juste deprecantur. ideo cognosce de querellis eorum, qui ex familia Julii Sabini ad statuam confugerunt et si vel durius habitos quam æquum est vel infami injuria affectos cognoveris veniri jubet ita ut in potestate(m) domini non revertantur. Qui si meæ constitutioni fraudem fecerit, sciet me admissum severius exsecuturum.

Auch Gaj. 1, 53 nimmt Bezug auf dieses Rescript, und zwar im Anschluss an eine andere Constitution des nämlichen Kaisers, durch welche

> qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri jubetur quam qui alienum servum occiderit;

er sagt, dass dadurch

> et major quoque asperitas dominorum coërcetur

und knüpft daran (das. § 52) folgende Betrachtung:

> In potestate sunt servi dominorum. Quæ quidem potestas juris gentium est; nam apud omnes peræque gentes animadvertere possumus dominis in servos vitæ necisque potestatem esse; sed hoc tempore neque civibus Romanis nec ullis aliis hominibus qui sub imperio populi Romani sunt licet supra modum et sine causa in servos suos sævire.

An dem Gedankengang des Kaisers und Gajus ist uns zweierlei von besonderem Interesse. Das Eine ist die bekannte Scheu des römischen Rechts vor Eingriffen in das Privatrecht des Bürgers, die hohe Achtung des Willens des Einzelnen mit Bezug auf sein Privateigenthum. Selbst da, wo ein Einschreiten der Staatsgewalt als geboten erseheint, erlaubt sie sich nicht einfach ein brutales Disponiren über das fremde Gut, sondern wendet sich an den Willen des Eigenthümers und zwingt diesen, bald zur Ablegung eines

Versprechens wie bei der cautio damni infecti, bald wie hier zu einer Veräusserung. Das Andere ist die Motivirung der Verfügung mit dem eigenen Interesse der Herren. Beides spinnt Gaj. 1, 53 noch weiter mit den Worten:

> Et recte fit; male enim nostro jure uti non debemus; qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio.

Den Sclaven wurde jedoch ausdrücklich nicht eine actio gegeben, sondern nur eine querela, und zwar eine Beschwerde auf dem Administrativwege, beim præfectus urbi. In seinem Buche über die Obliegenheiten dieses Beamten schreibt Ulpian:

> Servos qui ad statuas confugerint vel sua pecunia emptos ut manumittantur de dominis quærentes audiat; (l. 1, § 1 D. h. h 1, 12).

er fügt hinzu, das sei so zu verstehn

> non accusantes dominos (hoc enim nequaquam servo permittendum est nisi ex causis receptis), sed si verecunde expostulent, si sævitiam, si duritiam, si famem, qua eos premant, si obscenitatem, in qua eos compulerint vel compellant, apud præfectum urbi exponant, hoc quoque officium præfecto urbi a divo Severo datum est, ut mancipia tueatur ne prostituantur. (l. 1 § 8 eod.).

Wohl denkende Menschen, wie Plutarch, publicirten Schriften gegen schlechte Behandlung der Sclaven.

Es galt der Satz, dass der Herr seinen verstorbenen Sclaven anständig zu bestatten habe; und der Ort, wo die Gebeine der Sclaven ruhten, war geweihte Stätte wie die Grabstätte des freien Menschen [26].

Ein schönes Zeugniss der Achtung des Menschen im Sclaven gibt uns der Brief des jüngern Plinius an seinen Onkel, ep. 8, 16:

„Confecerunt me infirmitates meorum, mortes etiam, 1 et quidem juvenum. Solacia duo nequaquam paria tanto dolori, solacia tamen: unum facilitas manumittendi; videor enim non omnino inmaturos perdidisse quos jam liberos perdidi; alterum, quod permitto servis quoque quasi testamenta facere eaque ut legitima custodio. Mandant rogantque quod visum; pareo ut jussus. Divi- 2 dunt, donant, relinquunt, dumtaxat intra domum. Nam servis res publica quædam et quasi civitas domus est. Sed quamquam his solaciis adquiescam, debilitor et 3 frangor eadem illa humanitate quæ me ut hoc ipsum permitterem induxit. Non ideo tamen velim durior fieri. Nec ignoro alios ejusmodi casus nihil amplius vocare quam damnum eoque sibi magnos homines et sapientes videri. Qui an magni sapientesque sint nescio, homines non sunt. Hominis est enim adfici dolore, sentire, re- 4 sistere tamen et solacia admittere, non solaciis non egere. Verum de his plura fortasse quam debui, sed pauciora 5 quam volui. Est enim quædam etiam dolendi voluptas, præsertim si in amici sinu defleas, apud quem lacrimis tuis vel laus sit parata vel venia. Vale.

Am Ende des vierten oder im Anfang des fünften Jahrhunderts spricht sich auch Macrobius in diesem Sinne aus, indem er auf die gute Behandlung verweist, welche den Sclaven in der alten Zeit zu Theil geworden sei. Er sagt Sat. 1, 11 §§ 11 ff.:

„Non est quod amicum tantum in foro et in curia quæras: si diligenter adtenderis, invenies et domi. Tu modo vive cum servo clementer: comiter quoque et in sermonem illum et non nunquam in necessarium admitte consilium... colant ergo te potius servi tui, mihi crede, quam timeant.... qui colitur, etiam amatur: non potest amor cum timore misceri.

Er fügt eine Menge Beispiele von Fällen hinzu, in denen gut behandelte Sclaven sich für ihre Herren opferten.

Hatte ferner das Recht von jeher die Handlungsfähigkeit des Sclaven für den Erwerb von Rechten, und im Peculium auch für Verpflichtungen anerkannt, so schützte es auch den Menschen in seinen rechtlichen Schicksalen doch ganz anders als blosse Eigenthumsobjecte, so weit es dies eben nach seiner ganzen Anlage zu thun vermochte. Wenn es auch dem Eigenthümer der Sclavin die Befugniss nicht entziehen konnte, gleich wie es in Amerika geschah, Mutter und Kind von einander zu trennen und dieses von jener weg zu verkaufen, so sorgte es dagegen dafür, dass eine solche Trennung niemals schon von Gesetzes wegen eintrat. Das Kind gehört allerdings von Gesetzes wegen wie die Mutter ihrem Herrn; aber es soll nicht wie das Thierjunge als ihr Ertrag betrachtet werden. Wenn die Ehefrau eines römischen Bürgers nach Auflösung der Ehe den Kapitalbestand ihrer dos mit sich nehmen kann, die Früchte aber, die Jungen der Thiere, ihrem Mann bezw. seinen Erben überlassen muss, nimmt die Dotalsclavin ihre Kinder an die Hand und folgt mit ihnen der Herrin[37].

Dass diese Wirkung der Lehre vom partus ancillæ eine beabsichtigte war, geht u. a. auch daraus hervor, dass auch beim Rechtsgeschäft im Zweifel dieser Erfolg herbeigeführt werden soll. So sagt Ulp. ad Sabinum mit Bezug auf das instrumentum legatum, zu dem die Gutssclaven gehören:

> Uxores quoque et infantes eorum credendum est in eadem villa agentes voluisse testatorem legato contineri: neque enim duram separationem injunxisse credendus est[38].

Darnach werden also nicht nur Mutter und Kind nicht von einander getrennt, sondern die ganze Sclavenfamilie soll das gleiche rechtliche Schicksal theilen.

Im Laufe der Zeit wurden auch Vereine von Sclaven, oder von Sclaven und Freigelassenen eines Hauses zusammen[39], als Corporationen anerkannt, namentlich als Unterstützungs- oder Begräbnissvereine.

In der Hebung der rechtlichen Stellung des Sclaven gieng der römische Staat selbst mit gutem Beispiel voran, und ihm folgten vor Allem die Stadtgemeinden; denn da stand kein zu respektirender Privatwille im Wege. Die servi publici, denen zuerst jeder, dann noch der unterste Dienst in der Feuerwehr, die Bedienung der Wasserleitungen, des Senates, der Gerichte, der Polizei, der Strassen, die Besorgung der Bibliotheken und anderen öffentlichen Gebäude, die Bestattungen oblagen, bildeten die oberste Schicht der Sclavenbevölkerung. Was sie zurücklegen konnten, mussten sie nicht der Staats- oder Stadtkasse abliefern, sondern sie durften es für sich selbst verwenden, wenn es auch rechtlich dem Staate, der Stadt gehörte. Sie lebten in einer Dienstwohnung (contubernium) oder erhielten eine Heimstätte auf öffentlichem Grund und Boden angewiesen; vgl. L. Julia munic. Z. 82:

> Quæ loca serveis publiceis ab censoribus habitandei utendei caussa adtributa sunt, ei quo minus eis loceis utantur, ejus h. l. n. r.

Dazu kam eine jährliche reichlich bemessene Summe aus der Gemeindekasse für ihre Verpflegung. Wenn sie auch nicht ein justum matrimonium schliessen können, so haben sie doch oft freie Frauen[40]. Die familia publica hatte bisweilen auch ihre eigenen Priester[41]. Wenn ein publicus stirbt, zieht die Stadt sein Vermögen nicht an sich, sondern lässt es seiner Familie; wenn er keine solche hat, so darf er über die Hälfte seines Nachlasses testamentarisch verfügen. Ein solcher Sclave konnte sich daher auch leicht aus seinen Ersparnissen loskaufen[42]; und wie freundlich sich das Patronat zwischen der Stadt und ihrem libertus zu gestalten pflegte, scheint daraus hervor zu gehen, dass zu einer Zeit, in der es sonst noch nicht gestattet war, eine juristische Person zum Erben einzusetzen, doch schon diejenige Verfügung als rechtsgültig anerkannt wurde, durch

welche ein solcher Freigelassener aus Dankbarkeit seinem Municipium seinen dereinstigen Nachlass zuwandte.

Aber auch bei den Privatsclaven wurde es allgemein üblich, dass sie in reiferen Jahren anfiengen, für sich zu sparen, um ihre Freilassung zu erkaufen[43].

Zahlreich sind die Beweise des favor libertatis wie des favor dotium im römischen Recht. Ganz allgemein wird schon von Pomponius im Commentar zu Sabinus, also wohl nicht als neues Recht, die Regel aufgestellt:

> Quotiens dubia interpretatio libertatis est, secundum libertatem respondendum erit[44].

Gegenüber dem Grundsatze der Ungültigkeit der Verträge zu Gunsten Dritter und, wie es scheint, auch entgegen einem speziellen Entscheide Hadrians[45] verordnet Marc Aurel, dass wenn nach einer Veräusserung eines Sclaven mit der Verabredung seiner späteren Manumission der Erwerber die für letztere angesetzte Zeit verstreichen lasse, oder beide Contrahenten ohne Erben gestorben seien, der Sclave ohne Weiteres frei sein solle[46]. Nachdem Commodus im November 176 in die Regierung eingetreten war, wurde dies weiter ausgeführt[47]. Dabei blieb jedoch den Contrahenten das Recht gewahrt, die Bestimmung wieder zurück zu nehmen, was so ausgedrückt wird, der Verkäufer könne den Käufer von der Verpflichtung der Manumission wieder entbinden, die Freiheit werde demgemäss dem Sclaven nur dann zu Theil, wenn der Verkäufer bei der Kaufsabrede beharre[48]; wobei indessen von Anfang an daran festgehalten wurde, dass nur der Verkäufer selbst, nicht auch dessen Erbe, den Käufer von der Verpflichtung der Manumission entbinden könne[49].

Im Jahre 222 p. Ch. erklärte Severus Alexander diese Bestimmungen ausdrücklich auch auf Schenkungen anwendbar[50].

Einen interessanten Rechtsfall enthält die l. 3 C. si mancip. 4, 57 Alexanders vom Jahre 224: Die siebenjährige Firma wurde verkauft mit der Verabredung, dass sie mit dem Alter von 25 Jahren frei sein solle. Sie wurde jedoch erst im 27. Altersjahre manumittirt, nachdem sie ein nach dem Alter von 25 Jahren concipirtes Kind geboren hatte. Ein gewisser Fulcinius Maximus wandte sich nun an den Kaiser mit der Erklärung, dass das sein Kind sei, und dasselbe wurde als ingenuus erklärt mit der Begründung: Wenn auch im Kaufvertrage nicht steht, dass der Käufer der Sclavin die Freiheit zu verschaffen habe, sondern nur, dass sie frei sein solle, also von einem Wortbruch des Käufers nicht die Rede ist, so ist doch die Constitution von Marcus und Commodus anzuwenden, Firma ist mit dem Alter von 25 Jahren frei geworden, und die nachherige Manumission kann der schon Freien nicht schaden.

In gleichem Sinne sprach sich Gordian III. im Jahre 240 aus für den Fall, dass der Herr einer Sclavin Geld erhalten hat gegen das Versprechen, sie zu manumittiren, und das Versprechen nicht hielt (l. 4 C. eod.)

Noch weiter zu gehen scheinen mir Diocletian und Maximian in l. 6 C. eod. vom Jahre 293, die ich etwas anders verstehe, als sie bis dahin verstanden worden ist. Der Fall ist m. E. folgender:

Eine Sclavin ist verkauft worden mit der Verabredung, dass sie freigelassen werden solle, und dass, wenn sie nicht freigelassen würde, 100 aurei bezahlt werden müssten. Sie wird nun nicht freigelassen. Die Kaiser entscheiden: es sollen nun nicht etwa einfach die 100 aurei bezahlt werden, sondern das Mädchen soll frei sein, dagegen sind die 100 aurei nicht zu zahlen[54].

Wurde bestimmt, dass der Käufer überhaupt irgend einmal den Sclaven freizulassen habe, und stirbt Jener, ohne

dies gethan zu haben, so wird mit seinem Tode sofort ipso jure der Sclave frei[52]. Im Zweifel aber soll der Herr seinen Sclaven schon innert zwei Monaten, oder wenn dieser gerade abwesend ist, innert vier Monaten freilassen, ansonst die Freiheit ohne Weiteres eintritt[53].

Letzteres soll selbst dann der Fall sein, wenn auf dem gesammten Vermögen des Käufers ein Generalpfandrecht ruht[54].

Dem Præfectus urbis wird von Severus Alexander ausdrücklich ein solcher Schutz der Freilassung zur Pflicht gemacht, auch dann wenn der Sclave selbst mit seinem unter dem früheren Herrn erhaltenen peculium den Kauf an den neuen Herrn bewirkt hat:

Ulp. l. 1 § 1 D. de off. præf. urb. 1,12: Servos sua pecunia emptos ut manumittantur de dominis querentes audiet.

Ist eine Sclavin verkauft worden unter der Bedingung, dass sie nicht prostituirt werden dürfe, und dies wird doch gethan, so fällt sie nicht etwa wieder an den Verkäufer zurück, sondern sie ist sofort frei[54]. Auch dieser Satz hat eine historische Entwicklung durchgemacht:

Hadrian noch hatte sich damit begnügt, zu bestimmen, wer beim Verkaufe einer Sclavin mit der Verabredung, dass, wenn sie prostituirt werden sollte, sie abgeführt werden könne, zu dieser Wegführung befugt sein solle. Severus Alexander wies nun durch eine Constitution vom Jahre 223 den præfectus urbis an, zu dieser Wegführung nöthigenfalls behülflich zu sein[55]. Nach der Interpretation aber, welche jener Bestimmung Hadrians gegeben wurde, soll die Sclavin nicht etwa wieder zum Verkäufer geführt werden, sondern zu dem Prätor, bei welchem die liberales causæ vor sich gehen, damit ihr daselbst die Freiheit zugesprochen werde.

Und das soll auch dann gelten, wenn die Sclavin unterdessen ohne eine solche Bestimmung in dritte und vierte Hand übergegangen ist. Nöthigenfalls soll die Polizeimacht zu Hülfe genommen werden [56]. Diese dingliche Kraft ist übrigens der Bestimmung si prostituta esset ut esset libera schon von Vespasian verliehen worden [57].

Ja es soll die Verabredung, dass im Falle einer Prostitution die Sclavin frei sein solle, auch dann gelten, wenn in der Kaufsurkunde selbst nichts davon steht, sondern dieselbe nur etwa in einem Briefe enthalten ist, oder sogar nur mündlich getroffen wurde [58].

Zwei Jahre später wandte sich der Kaiser auch gegen Umgehungen der Constitution unter dem Scheine der Verwendung der Sclavin als Kellnerin [59].

Marcian sagt denn auch ganz einfach, dass die entgegen der Abrede prostituirte Sclavin frei sei [60].

Paulus im liber singularis de libertatibus dandis l. 7 D. qui sine man. bezieht sich aut eine Constitution, die er anführt mit den Worten:

Imperator noster cum patre suo constituit.

Krüger vermuthet, dass damit l. 1 C. 4, 56 gemeint sei; allein das ist nicht möglich, da diese Stelle aus dem Jahre 223 datirt, in welchem Severus Alexander allein Kaiser war, wie sie auch nur mit seinem Namen überschrieben ist. Unter dem Imperator noster, der mit seinem Vater zusammen Constitutionen erliess, kann nur Antoninus Caracalla gemeint sein, der mit Septimius Severus zusammen von 198 bis zum Februar 211 regierte, und aus jener Zeit also muss die Constitution stammen. Zur Zeit aber, als Paulus dies schrieb, muss Septimius Severus schon tot gewesen sein, denn sonst würde er nicht geschrieben haben Imperator noster, sondern Imperatores nostri.

Es muss also — wie schon Fitting anzunehmen scheint — des Paulus genannter liber singularis während der Alleinherrschaft Caracallas geschrieben worden sein, also zwischen dem 27. Februar 212 (Tod des Geta) und dem 13. April 217, an welchem Tage Macrinus Kaiser wurde.

Durch diese Constitution wurde bestimmt, dass wenn Jemand das Recht habe, eine prostituirte Sclavin wegzuführen, dann aber gegen Entgelt auf dieses Recht verzichte (manus injectionem vendidit), nichtsdestoweniger die Sclavin frei sein solle; denn das sei gar nicht anders zu beurtheilen, als wenn der zur Wegführung Berechtigte sie selbst prostituirte.

Wir dürfen daraus schliessen, dass auch im letzteren Falle die Sclavin frei wurde, wie auch Justinian in l. un. § 4 C. de lat. lib. toll. 7, 6 der vertragswidrigen Prostitution durch den Käufer oder dessen Rechtsnachfolger ausdrücklich den Fall gleichstellt:

> Vel si pristinus dominus manus injectionem in tali alienatione sibi servaverit et, cum ad eum fuerit reversa, ipse ancillam prostituerit.

Es ist dies meines Erachtens ein sprechendes Zeugniss des favor libertatis, da ja von dem Verkäufer selbst diesfalls Niemandem ein Versprechen gegeben worden ist.

In dieser l. un. § 4 scheint Justinian indessen sagen zu wollen, dass vor ihm in allen genannten Fällen die Sclavin nur Latina geworden sei; erst von jetzt an solle sie dagegen römische Bürgerin werden, und dazu auch vom Patronate frei sein. Indessen ist diese sonst gänzlich unbeglaubigte Nachricht doch wohl nicht zuverlässig. (Vgl. Anm. 61).

Schon Claudius verordnete, dass der Sclave, den sein Herr in schwerer Krankheit im Stiche liess, damit ohne Weiteres frei sein und auch bei Wiedergenesung frei bleiben solle[61].

Bekannt ist ferner, wie den Sclaven von Gesetzes wegen zur Belohnung für verschiedenartige Verdienste um den Staat die Freiheit verliehen wurde, namentlich für die Entdeckung von Verbrechen, von Verschwörungen, einer Münzfälschung, Entführung, eines Deserteurs, oder der Mörder ihres Herrn[62].

Erinnern wir uns ferner, wie sehr in der Folge die Freilassung durch letzten Willen begünstigt wurde. Wenn auch das ganze Testament dahin fällt, Erbeinsetzungen, Vermächtnisse an Verwandte und Freunde als ungültig aufgehoben werden, die darin enthaltenen Freilassungen können dennoch aufrecht erhalten bleiben. Und wenn weder ein Testaments- noch ein Intestaterbe noch auch der Fiscus den Nachlass übernehmen und sich damit zur Ausführung der verfügten Freilassungen verpflichten will, so hat wiederum Marc Aurel dafür gesorgt, dass die Freilassungen dennoch zu Kräften kommen: es kann irgend einer der im Testament mit der Freiheit bedachten Sclaven, ja selbst ein ganz unbetheiligter Dritter sich beim Prätor melden, und er erhält den Nachlass gegen Bürgschaft dafür, dass sofort alle im Testamente mit der Freiheit bedachten Sclaven freigelassen und die Gläubiger befriedigt werden sollen: addictio bonorum libertatium conservandarum causa. Der Wortlaut dieses denkwürdigen Rescripts ist uns in § 1 J. de eo cui libertatis, 3, 11 folgendermassen überliefert:

> Si Virginio Valenti, qui testamento suo libertatem quibusdam adscripsit nemine successore ab intestato existente in ea causa bona esse coeperunt, ut veniri debeant: is cuius de ea re notio est aditus rationem desiderii tui habebit, ut libertatium tam earum, quæ directo, quam earum, quæ per speciem fideicommissi relictæ sunt, tuendarum gratia addicantur tibi, si idonee creditoribus caveris de solido quod cuique debetur solvendo, et hi quidem, quibus directa libertas data est, perinde liberi erunt, ac

si hereditas adita esset, hi autem quos heres rogatus est manumittere, a te libertatem consequantur: ita ut si non alia condicione velis bona tibi addici, quam ut etiam qui directo libertatem acceperunt tui liberti fiant...... et ne huius rescriptionis nostræ emolumentum alia ratione irritum fiat, si fiscus bona agnoscere voluerit et hi qui rebus nostris attendunt scient commodo pecuniario præferendam libertatis causam et ita bona cogenda, ut libertas his salva sit qui eam adipisci potuerunt, si hereditas ex testamento adita esset.

Das soll auch gelten für das Codicill, favore constitutionis (§ 3 eod.); und dieser favor constitutionis divi Marci kehrt wieder bei Ulp. l. 2 l. 3 D. de fid. com. lib. 40, 5. Auf das Rescript Marc Aurels verweist auch Gordian in l. 6 C. de test. man. 7, 2.

Weiter ausgeführt wurde dies Alles durch eine Constitution Justinians von 531—532, l. 15 C. de test. man. 7, 2.

Eine weitere Anwendung des favor libertatis zeigt l. 2 C. de fid. com. lib. 7, 4 von Caracalla aus dem Jahre 213[63]:

Quamvis codicilli, quibus avunculo defunctæ legatus esse videaris, falsi pronuntiati sunt, tamen si ante motam criminis quæstionem justam libertatem es a legatario consecutus, posterior eventus non infirmat ita datam libertatem. plane secundum divi Hadriani constitutionem datur heredi viginti aureorum repetitio[64].

Ausdrücklich auf den favor libertatis nehmen Bezug die Kaiser Diocletian und Maximian in ihrer l. 2 C. de longi temp. 7, 22 vom Jahre 300:

Præstat firmam defensionem libertatis ex justo initio longo tempore obtenta possessio. favor enim libertatibus debitus et salubris jam pridem ratio suasit, ut his, qui bona fide in possessione libertatis per viginti annorum spatium sine interpellatione morati essent, præscriptio

adversus inquietudinem status eorum prodesse deberet, ut et liberi et cives fiant Romani.

Schon die Worte salubris jam pridem ratio suasit zeigen, dass damit nicht neues Recht geschaffen, sondern nur bereits bestehendes anerkannt wurde; das geht übrigens auch daraus hervor, dass bereits im Jahre 293 von den nämlichen Kaisern die temporis præscriptio für die Freiheit nur deswegen versagt worden war, weil der Petent seine Freiheit durch die Flucht, also mala fide erlangt hatte (l. 1 eod.). Und diese præscriptio ist um so bedeutungsvoller, als gewiss von jeher der Satz galt, den die Kaiser Constantinus und Licinius im Jahre 314 an den Vicepräfecten Dionysius schrieben:

Solam temporis longinquitatem, etiamsi sexaginta annorum curricula excesserunt, libertatis jura minime mutilare oportere (l. 3 eod.).

Puchta[65] macht darauf aufmerksam, dass es dem Kaiser Constantin in der l. un. C. de emend. serv. 9, 14 = l. 1 C. Th. eod. 9, 12 vom Jahre 319 bereits nicht mehr nothwendig schien, die Richter zur Fürsorge für die Sclaven zu ermuntern, dass vielmehr an die Spitze der Constitution, welche das vom Herrn an seinem Sclaven begangene homicidium behandelt, der Satz gestellt wird, man solle dem Herrn Nachsicht beweisen, dem ohne seinen Willen bei der Züchtigung des Sclaven der Unstern widerfahren sei, dass dieser ums Leben kam; und noch stärker wird dies in einer zweiten, freilich nicht in Justinians Codex aufgenommenen, Constitution des nämlichen Kaisers, l. 2 C. Th. eod. v. J. 326, betont.

In offenbarer Anlehnung an diese beiden Constitutionen schreibt der westgothische Gajus lib. I tit. 3:

Sed si distringendi in servos dominis pro sua potestate permittitur occidendi tantum (tamen?) servos suos domini licentiam non habebunt: nisi forte servus dum pro culpæ modo cæditur casu forsitan moriatur. Nam si servus dignum

morte crimen admiserit hiis (iis?) judicibus quibus publici officii potestas commissa est tradendus est ut pro suo crimine publico puniatur.

Auch die Bestrafung der Sclaven wird menschlicher. Bei den servi fugitivi tritt seit dem Ende des 3. Jahrh. p. Ch. an die Stelle des auf Stirn und Hände gebrannten Stigma[66] das am Hals getragene Täfelchen, auf welchem die Adresse des Herrn und andere Nachweise, bei Christen auch etwa ein christliches Emblem standen. Eine solche bulla publicirt De Rossi:

BVIIV TENE ME NE FAGIA (fugiam[67]).

Bemerkenswerth ist in dieser Beziehung die Constitution von Constantin, l. 2 C. Th. de pœnis 9, 40 = l. 17 C. Just. eod. 9, 47 vom 21. März 315:

> Si quis in ludum fuerit vel in metallum pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in ejus facie scribatur, dum et in manibus et in suris possit pœna damnationis una scriptione comprehendi quo facies quæ ad similitudinem pulchritudinis cœlestis est figurata minime maculetur[68].

Aristoteles hatte gelehrt[69], dass die Sclaverei im Naturrecht begründet sei; und noch Cicero hatte dies wiederholt. Auch der westgothische Gajus, dessen Abfassungszeit doch wohl mit Fitting an das Ende des vierten Jahrhunderts zu setzen ist, scheint dies noch sagen zu wollen mit den Worten lib. I tit. 3:

> In potestate dominorum sunt servi, quam potestatem omnes gentes habere certum est.

Nun finden wir ganz andere Ideen auf dem Plan: Welches war denn die Kraft, die so mächtig wirkte?

Nichts anderes als die Stoa[70]. Und zwar hat, so weit unsere Nachrichten reichen, zuerst Seneca sich klar und

deutlich darüber ausgesprochen in seiner Epist. 47 an Lucilius:

Libenter ex his quæ a te veniunt cognovi, familiariter te cum servis tuis vivere: hoc prudentiam tuam, hoc eruditionem decet. Servi sunt? Immo homines. Servi sunt? Immo contubernales. Servi sunt? Immo humiles amici. Servi sunt? Immo conservi, si cogitaveris tantundem in utrosque licere fortunæ. Itaque rideo istos qui turpe existimant cum servo suo cœnare ...... (Folgt eine Beschreibung der unwürdigen Behandlung der Sclaven bei den Mahlzeiten in vielen Häusern) ... Vis tu cogitare istum quem servum tuum vocas, ex iisdem feminibus ortum, eodem frui cœlo, æque spirare, æque vivere, æque mori? Tam tu illum ingenuum videre potes quam ille te servum 8

Hoc præcepti mei summa est: sic cum inferiore vivas, quemadmodum tecum superiorem velles vivere. Quoties in mentem venerit, quantum tibi in servum liceat: veniat in mentem, tantundem in te domino tuo licere. «At ego», inquis, «nullum habeo dominum». Bona ætas est, forsitan habebis ..... Vive cum servo clementer, comiter quoque et in sermonem admitte, et in consilium, et in convictum .... Servus est? Sed fortasse liber animo; alius libidini servit, alius avaritiæ, alius ambitioni, omnes timori, nulla servitus turpior est quam voluntaria ... Id dominis parum est quod Deo satis est qui colitur et amatur; non potest amor cum timore misceri[71]. 9 10 11 14

Seneca ist sich dabei freilich wohl bewusst:

Acclamabit mihi tota manus delicatorum: Nihil hac re humilius, nihil turpius.

In seiner Abhandlung de vita beata 24, 2 führt er den Gedanken, dass man im Geben keinen Unterschied mit Bezug auf den Stand der Empfänger machen solle, so aus:

Quis libertatem tantum ad togatos vocat? hominibus prodesse natura jubet; servi liberine sint, ingenui an libertini, justæ libertatis an inter amicos datæ (also nur Latini Juniani) quid refert? Ubicunque homo est, ibi beneficio locus est.

De benef. 3, 22, 2 sagt er: Quid ergo? beneficium dominus a servo accipit? Immo homo ab homine;

und daselbst C. 20:

Errat, si quis existimat, servitutem in totum hominem descendere: pars melior ejus excepta est; corpora obnoxia sunt et adscripta dominis, mens quidem sui juris, quæ adeo libera et vaga est, ut ne ab hoc quidem carcere cui inclusa est teneri queat, quo minus impetu suo utatur et ingenia agat et in infinitum comes cœlestibus exeat. Corpus itaque est quod domino fortuna: hoc emit, hoc vendit, interior illa pars mancipio dari non potest, ab hac quidquid venit liberum est; 2

in Epist. 31, 9 nennt er den guten Geist des Menschen Deum in humano corpore hospitantem, und fährt fort:

Hic animus tam in equitem Romanum quam in libertinum quam in servum potest cadere. Quid est eques Romanus aut libertinus aut servus? Nomina ex ambitione aut ex injuria nata: subsilire in cœlum ex angulo licet. 10

In der præfatio § 14 zu Natur. quæst. lib. III wird gesagt:

Quid est præcipuum? In primis labris animam habere. Hæc res efficit non e jure Quiritum liberum, sed e jure naturæ. Liber autem est qui servitutem effugit sui ... Sibi servire gravissima servitus est. 15

Es dürfte wohl eine Reminiscenz an solche Worte Seneca's sein, wenn sein Zeitgenosse Petronius Arbiter im Satyr. 71, 1 den trunkenen Trimalchio lallen lässt:

Amici! et servi homines sunt, et æque unum lactem biberunt etiamsi illos malus fatus (sic) oppresserit: tamen, me salvo, cito aquam liberam gustabunt.

Wenn aber Seneca zu seiner Zeit mit diesen Lehren noch allein stand, so finden wir ein Jahrhundert später dieselben schon in einer gewissen Machtstellung. Immer mehr hatten die Stoiker die menschliche Natur des Sclaven zur Geltung gebracht. Der Mensch, lehrten sie, ist der König der Schöpfung, in welcher Stellung auch er sich befinden möge; unsere Erde sammt Allem, was sie hervorbringt, ist für ihn bestimmt, Alles gehört ihm. Die Materie, das passive Element, ist ewig, empfängt aber Form und Leben erst von dem höchsten Wesen, Gott, der in sich selbst existirt und Alle und Alles regiert. Den Menschen hat er frei geschaffen und mit Verstand begabt, und so zu seinem Vertreter in der Schöpfung gemacht. Von Natur frei, steht der Mensch unendlich hoch über der materiellen Welt; er allein spiegelt zugleich die Freiheit und die Intelligenz jenes Gottes wieder, der die Vorsehung ist und der Schirmer des Menschengeschlechts und der Schutz jedes Einzelnen. Der Mensch soll ihn daher ehren durch Vertrauen in seine Majestät und seine Güte sich zum Vorbild nehmen.

So konnten die Stoiker die Sclaverei nicht als berechtigt anerkennen. Epictet, der Sclave, erklärte, er habe unter den Streichen seines den niedrigsten Leidenschaften fröhnenden Herrn das Bewusstsein gehabt, dass er freier sei als sein Gebieter[72].

Der erhabene Stoiker auf dem Kaiserthron, Marc Aurel, macht in seinen Selbstbetrachtungen keinen Unterschied zwischen freien Menschen und Sclaven; und es ist gewiss kein Zufall, dass, wie wir gesehen haben, bei den Massregeln zur Verbesserung des Looses der Sclaven sein Name immer wiederkehrt.

Von dieser Ideenwelt wohl ausgehend definirt Florentinus in l. 4 § 1 D. de stat. hom. 1, 5:

> Servitus est constitutio juris gentium qua quis domino alieno contra naturam subicitur [78].

In gleichem Sinne spricht sich aber auch kein Geringerer als Ulpian l. 32 D. de R. J. aus mit den dürren Worten:

> Quod attinet ad jus civile servi pro nullis habentur: non tamen et jure naturali, quia, quod ad jus naturæ attinet, omnes homines æquales sunt. Die Bas. 2, 3, 32 drücken dies kürzer so aus:

> *πρὸς μὲν τὸν πολιτικὸν νόμον οὐδέν εἰσιν οἱ δοῦλοι, πρὸς δὲ τὸν φυσικὸν πάντες οἱ ἄνθρωποι ἴσοι εἰσι.*

So sagt auch Marcian in l. 2 D. de natalib. rest. 40, 11, wo er von der durch den Kaiser an Liberti ertheilten natalium restitutio spricht:

> Illis utique natalibus restituitur, in quibus initio omnes homines fuerunt, non in quibus ipse nascitur cum servus natus esset.

Indem die justinianische Sammlung diese Sätze aufnahm, fügte das dazu gehörende Lehrbuch in § 2 de jure nat. 1, 2 hinzu:

> Bella orta sunt et captivitates secutæ et servitutes quæ sunt juri naturali contrariæ. jure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur,

und wiederholte die oben angeführte Stelle Florentins wörtlich als § 2 de jure person. 1, 3.

Zum vollen Durchbruch kam damit das Menschenrecht der Freiheit indessen dennoch nicht. Auch das Christenthum hatte nicht sofort mit seiner Einführung diesen Erfolg; es beanspruchte ihn auch nicht. Wohl wandte es sich mit Vor-

liebe an die Unterdrückten; wohl setzte es an die Stelle des Kampfes der Interessen die Idee der Nächstenliebe; aber nicht mit äusserer Gewalt suchte es derselben Geltung zu verschaffen; ja es verabscheute den äusseren Zwang, weil in ihm die Verletzung bestehender rechtlicher Pflichten gelegen haben würde; und so wirkte es gleich wie die stoische Philosophie zunächst nur langsam durch die Umstimmung der Anschauungen. Die Sclaverei bleibt. Noch 250 Jahre, nachdem das Christenthum Staatsreligion des römischen Reiches geworden, treten uns die Sclaven auf jeder Seite des Gesetzbuches Justinians entgegen.

Aber sie sind unterdessen dennoch viel seltener geworden; und wo sie noch vorkommen, stehen Freie und Sclaven einander viel näher als in früheren Jahrhunderten. Der freie Mann, der nicht zum Decurionate der Stadt gehört, hat wenig, in Reichsangelegenheiten gar keine politischen Rechte mehr. Unter den Freien hat sich ein neuer Stand gebildet, dessen Freiheit in manchen Punkten noch mehr beschränkt ist als die der Sclaven, der Colonat. In den christlichen Versammlungen treffen Freie und Sclaven zusammen und theilen mit einander das Liebesmahl. In einer Constitution vom März 401 (l. 3 C. de tabular. 10, 71) finden die Kaiser Arcadius und Honorius bereits nothwendig, einzuschärfen, dass ein Sclave nicht Notar, sei es einer Provinz, sei es einer einzelnen Stadtgemeinde, sein könne. Die Freilassung ist immer mehr erleichtert worden: man kann jetzt nicht nur in der Kanzlei des Stadtrathes Sclaven freilassen, sondern gemäss einem Briefe Constantins an den Bischof von Corduba vom 18. April 321 auch in der Kirche vor versammelter Christengemeinde. Constantin fügt bei, dass dies auch am Sonntag geschehen dürfe, wohl im Anschluss an den Gottesdienst, während andere Rechtsgeschäfte am Sonntag verboten waren. Geistliche sollen durch jede bestimmte, wenn auch formlose Willenserklärung im Leben oder im Sterben ihre Sclaven gültig freilassen können[74].

Seit Leo wird der Sclave von selbst frei mit seiner Berufung zum Hofdienst, seit Justinian mit seinem Eintritt in den Clerus.

Justinian setzte das für die Freilassung von Sclaven nothwendige Alter des Herrn von 20 auf 17 Jahre herunter und gestattete die testamentarische Freilassung schon dem eben pubes Gewordenen[75]; die Beschränkung der Zahl freizulassender Sclaven hob er auf, die bezüglich des Alters der Freizulassenden war schon verschwunden. Er erleichterte die Formen der Freilassung, beseitigte die Nothwendigkeit amtlicher Mitwirkung, erklärte die Manumission für vollkommen wirksam, sobald sie irgendwie schriftlich oder mündlich in Gegenwart von fünf Zeugen ausgesprochen, wenn der Sclave von seinem Herrn mit dem Hute des Freien bedeckt worden war, wenn er mit Willen des Erben als Freier an der Bestattung des Herrn Theil genommen, oder wenn der Herr die Sclavin mit einem Freien verheiratet hatte[76].

So weit Justinian. Wann ist die Sclaverei im römischen Reiche gesetzlich aufgehoben worden? Niemals. Wann hat der letzte Sclave in West- oder Ostrom gedient? Niemand weiss es zu sagen. Die Sclaverei ist klanglos untergegangen. Daraus mag man entnehmen, wie es sich mit der Behauptung verhält, die man etwa hört, die Sclaverei habe das römische Reich vernichtet: das Gegentheil ist richtig: Rom hat über die Sclaverei gesiegt. Nicht die Waffen aufständischer Plantagesclaven, nicht die Kühnheit eines Spartacus haben den römischen Sclaven die Freiheit errungen, sondern die stille Gedankenarbeit der Philosophen und die Religion der Nächstenliebe. Nicht unter den Zuckungen einer in ihren öconomischen Interessen sich verletzt findenden Klasse von Besitzern wie in Nordamerika sind die Fesseln gesprengt worden; sondern die Idee von der natürlichen Freiheit des Menschen hat die ganze staatliche Gesellschaft, Herren und Sclaven, emporgehoben, so dass die Ketten wie von selbst herabglitten.

Es ist dies indessen nur Eines der Belege, die uns die Geschichte des römischen Rechtes liefert für die Wahrheit des Satzes:

Dass die Rechte der Natur im Kampfe mit den hergebrachten Satzungen sich immer, wenn auch vielleicht nach Jahrhunderten erst, den Sieg erringen, auf dem Wege friedlicher Entwicklung nicht minder sicher, manchmal sicherer vielleicht, als im blutigen Streit.



Excurs zu pag. 12 Note 3.

Der Bestohlene sucht nudus licio cinctus lancem habens. Ueber die Feierlichkeiten dieser quæstio sind bekanntlich sowohl schon von den späteren Römern, Gajus, Festus, als auch von den heutigen Juristen die verschiedensten Ansichten aufgestellt worden. Das Wort nudus erklärt M. Voigt für ohne Toga, nur in der Tunica, was so weit ich sehe, sonst nirgends als nudus bezeichnet wird. Am meisten Meinungsverschiedenheit aber haben die Worte lancem habens hervorgerufen. Puchta meint, der Suchende habe eine Schüssel mit beiden Händen über dem Kopfe halten müssen, um die Hände nicht frei zu haben, was aber mit lancem tenens, nicht mit lancem habens hätte ausgedrückt werden müssen. Savigny übersetzt lanx mit Maske und glaubt, dass der Suchende eine solche vor dem Gesicht getragen habe, damit man ihn nicht kenne. Aber da man doch in der Regel gewusst haben wird, wer bestohlen worden war, würde diese Maskirung wohl wenig genützt haben. Direkt gegen diese Vermuthung aber spricht die Schilderung der quæstio, welche zu dem — nicht sehr reinlichen — Schwure des Tremellius Scrofa führte Macrob. Sat. 1, 6, 30. M. Voigt erklärt die lanx für ein Anrichtebrett, dazu bestimmt, die gestohlene Sache aufzunehmen, gewiss ein recht niedlicher Behälter, gerade in dem von Macrobius erzählten Falle, wo es sich um ein gestohlenes Schwein handelte. Leist fasst die lanx als Schüssel, gehalten zum Zeichen, dass der Suchende vor der Quæstio den Laren des Hauses geopfert habe; die Hauptsache, das Opfer, würde dann also nicht angeführt sein, nur die Schüssel,

die ja gar nicht beweist, dass wirklich geopfert wurde; auch hätte der Bestohlene unter Umständen zu seinem Verlust hinzu noch sehr viel zu opfern gehabt, da er nicht darauf rechnen durfte, in der ersten besten Hütte das Gestohlene zu finden.

Mir scheinen die Worte deutlich den Mann zu bezeichnen, der nicht als Krieger, sondern als Wanderer erscheint, nackt, ohne Panzer, nur mit dem Lendentuch gegürtet, die Schüssel an der Seite, die ihm für die Zusichnahme von Speise und Trank dient. Und wie der Wanderer nach dem Wege frägt, so frägt er nach dem entlaufenen Thier, der verlorenen Sache; ohne Drohung, ohne Waffen, geht er suchend von Haus zu Haus, und das Entscheidende dabei ist nur das, dass man ihn überall hereinlassen und suchen lassen muss.

Anmerkungen.

[1] Gaj. 3, 189.

[2] Pernice, Labeo II p. 24. Eine interessante Parallele dazu bietet Stanley, Durch den dunkeln Erdtheil Bd. I p. 277: „Diebe, Ehebrecher und Mörder werden enthauptet; sie können indess dem Tode entgehen, indem sie Sclaven derjenigen werden, denen sie das Unrecht zugefügt haben“.

[3] S. oben Excurs.

[4] Es mag bei der Vorschrift des Verkaufes trans Tiberim die von Ihering in seinem „Scherz und Ernst“ hervorgehobene Furcht vor Unruhen im Innern der Stadt mitgewirkt haben, die bei dem offenbaren Dieb nicht zu hegen war; aber für sich allein scheint sie mir zu Begründung der Vorschrift kaum zu genügen.

[5] Näheres darüber vor Allem bei Ihering, Geist des römischen Rechts Bd. II p. 172: „Die Sitte sicherte dem Sclaven in alter Zeit ein weit besseres Loos als späterhin die Gesetzgebung es irgend vermochte“ was weiter ausgeführt wird; vgl. auch die verdienstvollen Arbeiten von Teressio Trincheri, Studien über die Lage der Sclaven in Rom 1888, und La personalità degli schiavi in Roma in Serafinis Archivio Giur. Bd. XL p. 1 ff.

[6] Savigny, System Bd. 1 p. 358. Ihering a. a. O. p. 176: „So lange noch der Römer gemeinschaftlich mit seinen Sclaven und Kindern das Feld bestellte, war der äussere Abstand zwischen ihnen Allen kein hoher. Jeder Tag vereinigte sie wieder, die gemeinsame Arbeit näherte sie einander und brachte sie in ein vertrauteres und trauliches Verhältniss“. Macrob. Sat. 1, 11, 11 Majores nostri omnem dominis invidiam omnem servis contumeliam detrahentes dominum patrem familias, servos familiares appellaverant.

[7] Dionys. Hal. Antiq. rom. 20, 3: *Ῥωμαῖοι δὲ πᾶσαν ἀναπετάσαντες οἰκίαν καὶ μέχρι τοῦ δωματίου τὴν ἀρχὴν τῶν τιμητῶν προαγαγόντες ἁπάντων ἐποίησαν ἐπίσκοπον καὶ φύλακα τῶν ἐν αὐταῖς γινομένων. οὔτε δεσπότην οἰόμενοι δεῖν ὠμὸν εἶναι περὶ τὰς τιμωρίας οἰκετῶν οὔτε πατέρα πικρὸν ἢ μαλθακὸν πέρα τοῦ μετρίου περὶ τέκνων ἀγωγὰς οὔτε κτλ.*

[8] Dieser Charakter der alten Stadt ergibt sich zunächst aus ihrer Lage an der Grenze von Latium in Verbindung damit, dass wir eine gemischte Bevölkerung in ihr finden, so dass sie also nicht etwa bloss als Grenzfestung erscheint; auf ein Centrum einer Landwirthschaft treibenden Bevölkerung weist auch die alt römische Mythologie, und darauf weisen auch die 12 Tafeln selbst hin. Sie sind eine Rechtsordnung der Bauern. Darum vor allem der Grundsatz gerichtlicher Austragung allfällig entstehender Streitigkeiten mit so detaillirten Vorschriften, darum die civil- und strafrechtlichen Bestimmungen über den Schutz der Bäume und der Saat, über die Grenzen ländlicher Grundstücke und nur solcher; und es ist auch dem Charakter des alten Bauers ganz entsprechend, dass ihm zugesichert wird *uti legassit ita jus esto.* Ihering hat in seiner geistreichen Weise die pontifices für die des Schreibens und Zeichnens und gewisser architektonischer und feldmesserischer Kenntnisse mächtigen Brückenbauer erklärt, die auf der Wanderung der Italiker von der grössten Wichtigkeit waren. Vielleicht darf hinzugefügt werden, dass ja bekanntlich das Wort *pons* nicht nur die Brücke bedeutet, sondern auch den mit Rundholz ausgelegten Pfad, wie z. B. die kurze Strecke, welche bei der Abstimmung von den einzelnen Stimmenden der Comitien überschritten werden musste. Solche Pfade — heute noch in Berggegenden der Schweiz im Gebrauch und unter dem Namen Brügiweg bekannt — führten aus den Bergen und durch morastigen Boden nach Rom, und die Pontifices, die Techniker die dem König rathend zur Seite standen, mochten auch darüber die oberste Aufsicht haben; denn Anlegung und Unterhalt dieser Wege war wichtig für den seine Produkte zu Markt bringenden Bauer.

Als Marktplatz aber eignete sich Rom sehr gut; es war leicht zugänglich und doch den Seeabenteurern nicht ausgesetzt, an der Grenze gelegen und doch sicher in seinen Hügeln und Mauern. Daraus auch erklärt sich seine gemischte Bevölkerung, für deren beiden wesentlichen Bestandtheile, den sabinischen und den latinischen, alle die von Esmarch in den neuen Auflagen seiner römischen Rechtsgeschichte so hübsch angeführten Gründe sprechen. Es mag gestattet sein, diesen noch die zweifache Form der Personennamen im alten Rom hinzuzufügen. Die Verschiedenheit ist

deutlich erkennbar zwischen den alten, von der Sage überlieferten, doppelten Eigennamen der Söhne und auch der Töchter (wie Acca Larentia, Camena Egeria u. s. w.) auf der einen und dem blossen Zahlwort (Primus, Quintus, Sextus, Octavus, Decimus, Tertia u. s. w.) auf der andern Seite, und es stimmt dazu auch ganz die Sage von dem Raube der Sabinerinnen durch die latinischen Männer der Stadt.

[9] Gell. VI, 4, 3—5.

[10] Cæs. b. Gall. II, 34; III, 16; Appian. b. Gall. 2; Plut. Cæs. 15.

[11] Vgl. auch 2 Macc., 8, 25 u. 34.

[12] Plut. Cato maj. c. 21.

[13] Damit mögen die, freilich viel menschlicheren, Vorschriften verglichen werden, welche über die Behandlung der Gütersclaven andere Schriftsteller der res rustica, Varro 1, 17 u. Columella 1, 8 geben: *ne extra fines nisi a se missum progredi sinat; sed nec ipse mittat, nisi magna necessitate cogente.*

[14] Vgl. Ter. Andr. 3, 4, 21.

[15] Das Stigma auf Stirn und Händen ist nur bei solchen Sclaven sicher bezeugt, welche entweder entlaufen sind oder sich eines Vergehens schuldig gemacht haben.

[16] Während nach Diodor. 3, 12, 13 die Sclaven in Ägypten die härteste Arbeit in den Bergwerken verrichten mussten, ist in Rom die harte Bergwerksarbeit wiederum nur bei damnati bezeugt.

[17] Vgl. Sen. ep. 47, 3. Er freilich fügt hinzu: *Non habemus illos hostes sed facimus;* und an seine Worte anknüpfend führt dies weiter aus Macrob. Saturn. 1, 11 §§ 13—15.

[18] Ter. Andr. II Sc. 6.

[19] Daher auch die Bestimmungen betr. die dediticii.

[20] Columella, de R. R. 1, 8 sagt von dem *ordo qui urbanas ac delicatas artes exercuit* Folgendes:

Socors et somniculosum genus id mancipiorum, otiis, campo, circo, theatris, aleæ, popinæ, lupanaribus consuetum, nunquam non easdem ineptias somniat.

[21] C. J. L. V, 1071.

[22] Tibull, Eleg. V, 25.

[23] Mommsen, röm. Münzwesen p. 748.

[24] Sueton. Claud. 25.

[25] Mod. l. 11 § 1, § 2 D. ad. l. Corn. de sic. 48, 8.

[26] Ulp. l. 4 § 1 eod.

[27] Ulp. l. 2 D. de his qui 1, 6.

[28] Ulp. l. 4 § 2 ad l. Corn. de sic. 48, 8.

[29] Ulp. l. 1 § 1 D. de quæstion. 48, 18.

[30] § 2 eod.

[31] §§ 3—7 eod.

[32] Spart. Hadr. c. 18.

[33] Gregorovius, Hadr. p. 300.

[34] Seneca de ira 3, 3, 6.

[35] Vgl. § 2 J. de his qui 1, 8; Collat. 3, 2.

[36] Ulp. l. 2 pr. D. de relig. 11, 7 Locum in quo servus sepultus est religiosum esse Aristo ait.

[37] Ulp. l. 10 § 2 D. de jure dot. 23, 3 si servi subolem ediderunt, mariti lucrum non est.

[38] l. 12 § 7 D. de instructo leg. 33, 7.

[39] Vgl. Gaston Boissier in der Revue des deux mondes Bd. 96 p. 644.

[40] Mommsen. röm. Staatr. Bd. I p. 251.

[41] C. J. L. II No. 2229 aus Hispania Bætica.

[42] Es begegnen uns oft Grabschriften, welche den Verstorbenen als P. L. (publicus libertus) bezeichnen. Der servus publicus wird auf den Inschriften gewöhnlich nur mit publ. (ohne servus) bezeichnet. Ein solcher libertus erhielt etwa den Gentilnamen Publicius (C. J. L. II No. 2229, 2230).

[43] Lukian, de merc. cond. 24.

[44] l. 20 D. de R. i. Diesen favor libertatis führt nach des Paulus Zeugniss auch Julianus aus zu Sabinus s. l. 20 § 3 D. de statulib. 40,7.

[45] Scæv. l. 10 D. de serv. export. 18. 7.

[46] Paul. l. 1 D. qui sine manum. 40, 8; Pap. l. 8 eod.

[47] Callistr. l. 3 eod. dass nämlich unter *Marcus cum filio suo* diese Beiden zu verstehen sind, sagt deutlich l. 2 C. si mancip. 4, 57 *ex constitutione divorum Marci et Commodi ad Aufidium Victorinum.*

[48] Paul. l. 3 D. de serv. export 18, 7; dagegen scheint Paulus in l. 1 cit ausdrücklich zu erklären, dass der Verkäufer den Käufer von der Verpflichtung nicht mehr entbinden könne. (Es ist mir ganz unerfindlich, warum Mommsen in dieser Stelle für *venditor* das Wort *emptor* conjicirt, während die Bas. 48, 6, 1 ausdrücklich wiederholen *κἂν μεταγνῷ ὁ πράτης* und das Schol. a. VI, 437 sagt *εἰ δὲ καὶ ἐναλλάξει τὴν βούλησιν αὐτοῦ ὁ πέπρακὼς τὸν οἰκέτην*). Allein die Scholien nehmen mit Recht an, dass hier nur von dem Falle die Rede sei, wo der Käufer schon gestorben ist, und nur gesagt werden solle, dass der Verkäufer nicht mehr einseitig die Befreiung des Sclaven hindern könne, wenn der Käufer ohne Erben gestorben sei. Das Rücktrittsrecht des Verkäufers ist auch noch aus späterer Zeit bezeugt, s. Anm. 50.

[49] Callistr. l. 3 cit. qui sine manum. Darum eben ist der Sclave bei einer solchen Abrede auch dann ohne Weiteres frei, wenn beide Contrahenten verstorben sind, nicht schon dann, wenn nur der Käufer gestorben ist.

[50] l. 1 C. si mancip. 4, 57.

[51] Krüger nimmt an, dass das Mädchen später doch noch freigelassen worden sei und es sich also nur darum handle, ob die 100 Aurei bezahlt werden müssen oder nicht; er schiebt daher nach *post* die Worte ein *manumittendo moram factam.* Auch Heimbach versteht so die entsprechende Stelle der Basiliken, nämlich Bas. 19, 7, 20, indem er übersetzt *die cedente puella quidem manumittitur.* Letzteres scheint mir nun entschieden nicht in den Bas. zu stehn; sie sagen einfach *τῆς προθεσμίας ἀνισταμένης ἡ μὲν κόρη*

ἐλευθέρα γίνεται also liber fit wie sie 19, 7, 3 sagen *ἐὰν μὴ ἐλευθερωθῇ γίνεται ἐλεύθερος* liber fit. In unserer Stelle kann ich die Worte *non servata fide nihilo minus eam raptam e vestigio servitutis ad libertatem* nur so verstehen, dass der Käufer sein Wort überhaupt nicht hielt, dass aber nun von Rechts wegen das Mädchen seiner Sclaverei entrissen werde. Vgl. den Sprachgebrauch Bas. 48, 6, 4 *Εἰ ἀγοράσεις ἐφ' ᾧ ζῶντός σου ἐλευθερωθῆναι, τελευτῶντός σου ἀναρπάζεται εἰς ἐλευθερίαν*; 48, 6, 9 *Επώλησά σοι δοῦλον ἐφ' ᾧ ἐλευθερῶσαι. Εἰ ἐνεθυμήθημεν. ἵνα, ὅτε δυνηθῇς, τότε μὴ ποιοῦντός σου ἀναρπάζεται.* Schol. 1 *ἀφαρπάζεται τὸ ἀνδράποδον εἰς ἐλευθερίαν*; eod. 8 *ἀναρπάζονται εἰς ἐλευθερίαν*, damit stimmt auch das Folgende überein *nec pecunia quasi rupta fide suscepta recte petetur:* Das Geld ist nicht zu fordern, als ob es an Stelle des gebrochenen Wortes trete. Ich kann also auch das vorgeschlagene Einschiebsel, welches mir ohnehin sprachlich die Stelle nicht zu heilen scheint, nicht aufnehmen, sondern glaube, dass statt *post* zu lesen sei *non*, und der Schlusssatz, die Begründung des Entscheides, also dahin gehe: „Da mit vollem Recht angenommen worden ist, dass, weil der Verkäufer seinen Willen nicht geändert hat, durch die Bedeutung der Bedingung (genauer des mit der Bedingung versehenen Rechtsgeschäftes) der Umstand ersetzt wird, dass eine Manumissio nicht erfolgte"; und damit stimmt vollständig überein der Sinn der Stelle in den Basiliken: *ἐπειδὴ ἡ τοῦ συμφώνου δύναμις τὴν ὀφείλουσαν παρὰ τοῦ πράτου δοθῆναι ἐλευθερίαν ἐπιτίθησιν.*

[52] Ulp. l. 4 D. qui sine manum. 40, 8; Scæv. l. 10 D. de serv. export. 18, 7 wo der Ausdruck *in libertate morari* wohl nicht technisch von dem Zustande der Latini Juniani zu verstehen ist; Bas. 19, 7, 10. Auch dies gilt ebenso für den Fall der Schenkung Pap. l. 8 qui sine man.

[53] Paul. l. 9 D. de serv. exp. 40, 8. Die Schol. zu Bas. 48, 6, 9 sagen, dass dies bestimmt worden sei *φαβόρε λιβερτάτις.*

[54] Marc. l. 6 D. qui sine man.

[55] l. 1 C. si mancip. 4, 56, vgl. Ulp. l. 1 § 8 de off. præf. urb. 1, 12.

[56] l. 2 Cod. eod.

[57] Mod. l. 7. pr. D. de jure patron. 37, 14.

[58] Eod. Die Stelle wird gelesen: *Hæc lex et nisi in tabulas venditionis inserta sit, quamvis epistula vel sine scriptis facta ostenditur, valet.* Das Wort *quamvis* scheint mir nach dem vorhergegangenen *et nisi* nicht erklärlich; es würde seinen richtigen Platz nur vor der vorangegangenen Negation haben: *et quamvis non in tabulis* u. s. w. Ich vermuthe, dass zu lesen sei *quavis epistula;* wie ich auch in Scæv. l. 5. pr. de naut. fœn. 22, 2 statt si *condicione quamvis pœnali* lesen möchte *quavis pœnali.* Die Bas. 19, 17, 1 sagen: *Εἴτε ἐν αὐτῷ τῷ ὠνειακῷ, ἢ καὶ ἔξωθεν ἐν ἐπιστολῇ ἢ καὶ ἀγράφως ἤρεσεν.*

[59] l. 3 C. si mancip. 4, 56.

[60] l. 6 D. qui sine man. 40, 8.

[61] Mod. l. 2 D. qui sine man. 40, 8; Sueton Claud. 25 *Cum quidam ægra et affecta mancipia in insulam Aesculapii* (dies ist nach Leferrière die Isola Teverina neben dem Campus Martius bei Rom) *tædio medendi expo-*

nerent, omnes, qui exponerentur, liberos esse sanxit, nec redire in ditionem domini, si convaluissent: quod si quis necare quem mallet quam exponere, cædis crimine teneri; Dio Cass. 60, 29 ἐπειδή τε πολλοὶ δούλους ἀῤῥωστοῦντας οὐδεμιᾶς θεραπείας ἠξίουν ἀλλὰ καὶ ἐκ τῶν οἰκιῶν ἐξέβαλλον, ἐνομοθέτησε. πάντας τοὺς ἐκ τοῦ τοιούτου περιγενομένους ἐλευθέρους εἶναι. Nach Just. l. 1 § 3 eod. de lat. lib. toll. 7, 6 wurde er indessen nur Latinus: *Sed scimus etiam hoc esse in antiqua Latinitate ex edicto divi Claudii introductum, quod, si quis servum ægritudine periclitantem sua domo publice ejecerit neque ipse eum procurans neque alii eum commendans, cum erat ei libera facultas, si non ipse ad ejus curam sufficeret, in xenomen eum mittere vel quo poterat modo eum adjuvare hujusmodi servus in libertate Latina antea morabatur et, quem ille moriendum dereliquit, ejus bona iterum, cum moreretur, accipiebat* — erst von jetzt an soll ein Solcher römischer Bürger werden und es sollen auch keine Patronatrechte an ihm bestehen.

Dieser Bericht Justinians ist freilich verdächtig. Schon die Anführung des xeno, oder wie er im Verlaufe der Stelle genannt wird venerabilis xeno, welcher ja der Zeit des Claudius noch ganz fremd ist, fällt auf. Zudem würde ja die blosse Latinität des schmählich Verlassenen in den meisten Fällen diesem wenig genützt und dem Herrn nichts geschadet haben, der durch die Aussetzung nur um so rascher zu dem Vermögen des Sclaven kam.

[62] Marc. l. 5 D. qui sine man.; Ulp. l. 5 § 11 de injur. 47, 10; Tit. Cod. pro qb. caus. 7, 13; l. 2 § 1 Cod. Theod. de falsa mon. 9, 21; l. 4 § 1 C. Th. de desertor. 7, 18. Blosse Latinität ist für die Anzeige einer Entführung verheissen l. 1 § 4 C. Theod. de raptu 9, 24. Vgl. die Verleihung der Freiheit an Scæva, der den L. Saturninus tödtete Cic. pro Rab. perd. 11, 31; pro Balbo 9, 24 *servos quorum jus, fortuna, condicio infima est, bene de re publica meritos persæpe libertate, id est civitate publice donari videmus;* Liv. 2, 5 *indici libertas et civitas data* im Jahre 245/509; das. 22, 33 v. J. 538/218 *indici data libertas.*

[63] Die Constitution ist von Imp. Antoninus A., und datirt *eodem Antonino A ... coss.* Dies trifft nur zu auf das Jahr 212 und nicht auch auf die Jahre 205 und 208 de quibus cogitare possis wie Krüger schreibt, da in diesen Caracalla noch nicht allein, sondern neben Septimius Severus Kaiser war.

[64] Theodorus und Thalelæus ad Bas. 48, 13, 1 nehmen an, dass der manumissus die 20 aurei zu zahlen habe; das wird aber davon abhangen, ob er dem manumissor für die manumissio etwas bezahlt hat oder nicht.

[65] Cursus d. Inst. II p. 369.

[66] Vgl. Plato de legib. ἐν τῷ προσώπῳ καὶ ταῖς χερσὶ γραφεὶς; Theoph. Just. 1, 5 § 3 si quis servitutis tempore propter aliquod debitum λάβη στίγματα κατὰ τοῦ μετώπου; Lucian. Timon 17 in f.

[67] Vgl. Lefort in Revue Archéol. N. F. Bd. XVI p. 102.

[68] Allerdings sagt Gothofredus im Commentar zu dieser Stelle mit Recht *non proprie agitur de fugitivorum et servorum stigmatibus,* aber

die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit scheint mir sich auf alle Stigmata zu beziehen.

[69] Aristot. polit. 1, 3.

[70] Vgl. darüber die freilich etwas rhetorische Abhandlung von Laferrière in den Mémoires de l'académie des sciences morales et politiques Bd. X (1860) p. 579 u. ff. betitelt mémoire concernant l'influence du stoïcisme sur la doctrine des jurisconsultes Romains.

[71] Dieser Satz findet sich auch bei Macrob. Sat. 1, 11, 11, s. ob. p. 26, ist also wohl zum Sprichwort geworden.

[72] Trincheri l. c. p. 32.

[73] Die Möglichkeit ist allerdings vorhanden, dass die Worte *contra naturam* interpolirt sind. Wir können meines Erachtens bei den wenigen Fragmenten von Florentin dies nicht beurtheilen.

[74] l. 1 C. Theod. 4, 7; l. 1 C. Theod. 2, 8; l. 2 C. Just. 3, 12; Seeck in Zeitschr. d. Sav. Stift. Rom. Abth. Bd. X p. 18. Vgl. Valent. Theod. Arcad. l. 7 C. Just. de feriis 3, 12. v. J. 392, wonach Freilassungen und Emancipationen auch an den 15 Ostertagen, an denen andere Geschäfte verboten waren, stattfinden durften. Gothofr. ad l. 1 C. Th. cit. bemerkt mit Berufung auf Gregor. Niss., dass Freilassungen hauptsächlich am Ostertag vorgenommen zu werden pflegten.

[75] § 7 J. qui quib. 1, 6; nov. 119 c. 2.

[76] l. un. §§ 1, 2, 5 C. de Lat. lib. toll. 7, 6.

[illegible]

10,–

